

Verkaufs- und Lieferbedingungen der NSTT GmbH,

Neuf Spezialtiefbautechnik

(Stand 01/2025)

§ 1 Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) des Bestellers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn sie zeitlich später verwendet werden, ohne dass eine schriftliche Zustimmung von NSTT GmbH vorliegt.

Im Falle widersprechender AGBs bleibt der Vertrag wirksam, wobei in diesen Fällen die gesetzlichen Regelungen gelten.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. **Bindendes Angebot des Kunden:** Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. NSTT GmbH kann dieses Angebot durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Auftragsausführung annehmen. Vorherige Angebote von NSTT GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. **Inhalt und Umfang des Vertrags:** Der Vertragsinhalt sowie der Vertragsumfang richten sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von NSTT GmbH, sofern eine solche ausgestellt wird.
 - Maßgeblich für den Verwendungszweck sind die in den Angeboten enthaltenen Angaben.
 - Unterlagen, die den Angeboten beiliegen, werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie ausdrücklich einbezogen werden.
 - Änderungen sind zulässig, sofern sie den Vertragszweck nicht gefährden und keine grundlegenden Abweichungen darstellen.
3. **Ausschluss von Abtretungen und Übertragungen:** Die Abtretung oder sonstige Übertragung von Rechten und Forderungen des Kunden gegen NSTT GmbH ist ausgeschlossen, einschließlich zukünftiger Ansprüche. Eine Ausnahme besteht nur, wenn NSTT GmbH einer solchen Abtretung oder Übertragung schriftlich zustimmt.
4. **Schriftformerfordernis:** Sämtliche Vereinbarungen, einschließlich Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch NSTT GmbH schriftlich bestätigt werden.
5. **Technische Beratung:** Technische Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand und nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Diese Beratungen entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Produkte von NSTT GmbH sach- und fachgerecht zu verwenden.

§ 3 Lieferumfang

1. Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Verbrauchs- und Leistungsangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind. Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich Konstruktion, Materialverwendung und Ausführung bleiben NSTT GmbH vorbehalten, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes eintritt.
2. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit vom Kunden zu beschaffender oder zu erstellender Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Wurden diese elektronisch an NSTT GmbH versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von NSTT GmbH bestätigt wurde.
3. Der Kunde bleibt auch dann Auftraggeber und Vertragspartner von NSTT GmbH, wenn eine Lieferung an Dritte vereinbart ist.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich NSTT GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von NSTT GmbH.

§ 4 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verladung und Verpackung durch NSTT GmbH; bei Ersatzteilen ohne Einbau. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Bei Lieferungen im Wert ab EUR 50.000,-- wird der Kaufpreis in drei Raten bezahlt:
 - 1/3 bei Bestellung,
 - 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft,
 - 1/3 innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Für Lieferungen unter diesem Wert ist der volle Betrag ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Ein Skontoabzug von 2 % innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Preiserhöhungen eintreten, ist NSTT GmbH berechtigt, die erhöhten Preise zu verlangen, sofern die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll und NSTT GmbH sich nicht in Lieferverzug befindet. Bei Preissteigerungen von mehr als 20 % ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Ware nicht zum in der Auftragsbestätigung genannten Termin abgenommen, gelten die Preise zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung.
4. Sollte der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhalten oder sollten nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers beeinträchtigen, werden sämtliche Forderungen von NSTT GmbH sofort fällig, unabhängig von etwaigen Stundungen oder Laufzeiten von Wechseln. NSTT GmbH ist in diesem Fall berechtigt:
 - Ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen,
 - Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen,
 - Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind und im Falle der Zurückbehaltung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten. Der Besteller hat das Recht, nachzuweisen, dass NSTT GmbH infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Lieferzeit

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, ist NSTT GmbH berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

§ 6 Abnahme, Gefahrübergang und Erfüllung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt der Liefergegenstand als "ab Werk" verkauft, selbst wenn NSTT GmbH frachtfreie Lieferung übernommen hat. Die Gefahr geht mit der Verladung im Werk auf den Besteller über. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Lieferung als erfüllt.

Teillieferungen sind zulässig, sofern diese keine Nachteile für die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes mit sich bringen. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden den Besteller nicht von der Verpflichtung, die verbleibende Restmenge vertragsgemäß abzunehmen.

Die Abnahme erfolgt in allen Fällen im Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Kosten für einen eventuell erforderlichen Sachverständigen trägt der Besteller.

§ 7 Mängelansprüche

a) Rügepflicht:

- Der Besteller hat offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung zu rügen.
- Bei einer vereinbarten gemeinsamen Abnahme des Liefergegenstandes sind offensichtliche Mängel sofort zu rügen.
- Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Mängelhaftungsfrist.
- Ist der Besteller Kaufmann, gelten die Vorschriften des § 377 HGB.

b) Verjährung:

- Die Mängelhaftungsfrist beginnt bei einer gemeinsamen Abnahme mit dem Abnahmeterrin, sofern diese tatsächlich durchgeführt wird, andernfalls mit der Übergabe.
- Für neue Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung, außer in den gesetzlich geregelten Fällen längerer Fristen (§§ 438 I Nr. 2, 479 I, 634a I Nr. 2 BGB).
- Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für Fälle von Arglist, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schadenersatzansprüche nach § 8. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

c) Rechte des Bestellers bei Mängeln:

- NSTT GmbH ist berechtigt, nach eigener Wahl mangelhafte Teile oder Leistungen innerhalb der Verjährungsfrist unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern der Sachmangel bereits beim Gefahrübergang vorlag. Der Besteller hat NSTT GmbH hierfür stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
 - Schlägt die Nacherfüllung trotz mindestens zweimaliger Nachbesserungsversuche endgültig fehl, oder ist sie vertraglich ausgeschlossen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei unerheblichen Mängeln.
- NSTT GmbH kann eine Nacherfüllung von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- Bei gebrauchten Geräten und Materialien hat der Besteller das Recht, vor der Absendung eine Besichtigung und Prüfung auf eigene Kosten vorzunehmen. Nach Auslieferung des gebrauchten Liefergegenstandes gelten die Verpflichtungen von NSTT GmbH als vollständig und ordnungsgemäß erfüllt. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Gebrauchte Sachen werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, unter Ausschluss der Mängelhaftung geliefert.
 - Beim Verbrauchsgüterkauf über gebrauchte Sachen beträgt die Mängelhaftungsfrist ein Jahr ab Ablieferung.
- Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur gemäß den Regelungen in § 8. Im Übrigen sind diese Ansprüche ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

1. Allgemeiner Haftungsgrundsatz:

Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet NSTT GmbH bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Haftung bei Schadenersatz:

NSTT GmbH haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - wie folgt:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Uneingeschränkte Haftung.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit:
 - Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - Für Schäden aufgrund von Unmöglichkeit oder Verzug, wenn diese durch die Verletzung von Kardinalspflichten verursacht wurden.
3. **Ausnahmen von Haftungsbeschränkungen:**
Die unter Ziffer 2 aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn:
- NSTT GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
 - NSTT GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
 - Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht werden.
4. **Pflichtverletzungen und Rücktritt/Kündigung:**
- Der Besteller kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn NSTT GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
 - Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen.
 - Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. **Erweiterung des Haftungsausschlusses:**
Soweit die Schadenersatzhaftung von NSTT GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NSTT GmbH.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. **Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung:** NSTT GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, unabhängig von deren Rechtsgrund oder Entstehungszeitpunkt, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Barzahlungen, Scheckzahlungen und Banküberweisungen gelten erst dann als Zahlungen, wenn der Wechsel von dem Bezogenen eingelöst und NSTT GmbH aus der Wechselhaftung befreit ist.
2. **Eigentum an neu entstehenden Sachen:** Bei der Verarbeitung der Waren oder Erzeugnisse von NSTT GmbH durch den Besteller erwirbt NSTT GmbH unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentum an den neu entstehenden Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien und Stoffen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 947 und 948 BGB.
3. **Versicherung des Liefergegenstands:** NSTT GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller nicht nachweislich eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.
4. **Verfügungsbeschränkungen während des Eigentumsvorbehalts:**
 - Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsgangs in Betrieb zu nehmen und zu nutzen.
 - Jede anderweitige Verfügung über die gelieferte Ware (z. B. Weiterverkauf, Vermietung, Verpfändung, sicherungsweise Übereignung) ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung von NSTT GmbH gestattet.
 - Bereits jetzt tritt der Besteller, soweit zulässig, alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.
 - Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber NSTT GmbH nachkommt. Die Befugnis von NSTT GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt.
 - Auf Verlangen von NSTT GmbH hat der Besteller die abgetretenen Forderungen offenzulegen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Drittschuldner über die Abtretung zu informieren. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von NSTT GmbH stehen,

weiterverkauft, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Dritten in Höhe des zwischen NSTT GmbH und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

5. **Freigabe von Sicherheiten:** NSTT GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, soweit diese noch nicht beglichen sind. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt NSTT GmbH.

§ 10 Währung

Zahlungen haben in EURO zu erfolgen.

§ 11 Gerichtsstand

Soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist, wird der Hauptsitz von Neuf Spezialtiefbautechnik (NSTT GmbH), Obernburg am Main, als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse. NSTT GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 13 Anwendbares Recht

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie anderer internationaler Abkommen über den Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

NSTT GmbH
Neuf Spezialtiefbautechnik
Industriering 12
63868 Großwallstadt
Tel.: +49 6022 709192-0
E-Mail: info@nstt.de
www.nstt.de

Geschäftsführer:
Hubert Neuf

Sitz der Gesellschaft:
63868 Großwallstadt

Registergericht Aschaffenburg: HRB 11576

USt-IdNr.: DE 275673433